

Die Pröpstin
Dr. Christina-Maria Bammel

Klare Fahrpläne

Interview in die Kirche, Ausgabe 13, 3. April 2022

Der Landessynode, die am 1. und 2. April tagt, liegen Anträge von 38 Kirchengemeinden vor, die fordern, dass das Kirchengesetz über eine Mindestmitgliederzahl in Kirchengemeinden aufgehoben werden soll. Sie kritisieren, dass das Ehrenamt durch das Gesetz an Attraktivität verlieren würde. Dem widerspricht Pröpstin Christina-Maria Bammel. Das Gesetz wurde nach kontroversen Diskussionen erst auf der vergangenen Herbstsynode beschlossen. Die Mindestgröße von 300 Mitgliedern pro Kirchengemeinde bleibt umstritten.

Frau Bammel, wie erleben Sie aktuell die Stimmung in den Gemeinden, nachdem sich die Landessynode für das Mindestmitgliedergesetz ausgesprochen hat?

Nach der Novembertagung sind die Gemeinden in pandemischer Zeit in die Advents- und Weihnachtsvorbereitungen gegangen. Das war extrem fordernd. Aktuell kümmern sich nun viele Gemeinden um ankommende Menschen aus der Ukraine, sorgen dafür, dass das Gebet für den Frieden nicht abbricht, dass Gesprächsraum da ist für alle. Ein überwältigender Einsatz! Und wer Gemeinde leitet, kann gar nicht übersehen, dass Menschen in großer Zahl die Kirche verlassen. Antworten werden gesucht, neue Wege des Kontakts und der Beziehung. Das brennt noch mehr unter den Nägeln als Struktur und Verwaltung. Die Diskussion von Umstrukturierungsvorhaben hat da momentan weniger Priorität.

Wie viele fusionieren aktuell?

Derzeit weiß ich von über 20 Prozessen des Zusammengehens. Der kleinste umfasst zwei Kirchengemeinden, wovon eine gerade erst vor drei Jahren aus vier Kirchengemeinden erwachsen ist. Dann gibt es mehrere mit drei beteiligten Kirchengemeinden. In einem Fall sind dreizehn Kirchengemeinden beteiligt. Insgesamt schließen sich also gerade etwas über 100 Kirchengemeinden zusammen.

Was funktioniert gut? Wo gibt es Diskussionsbedarf?

Vom Konsistorium wird telefonisch, via Zoom, bei Besuchen beraten. Drei bis vier Anfragen gehen pro Woche zur Strukturveränderung ein. Diskutiert werden bei der Bildung von Gesamtkirchengemeinden die Details der Satzungen oder die Namensgebung, die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und das, worüber der Ortskirchenrat beschließt. Was die orts- und zweckgebundenen Mittel sind, muss verabredet werden und wie die kleineren gleichberechtigt mit den größeren Gemeinden bestehen können. Diskutiert wird, was man davon hat, wenn man auch für die Anderen mitdenkt und mitentscheidet.

Das Amt für Kirchliche Dienste (AKD) steht beratend dafür zur Verfügung und begleitet die Gespräche. Es ist bewundernswert, wie systematisch strukturiert und beteiligungsorientiert die Kirchenkreise schon seit längerem die Prozesse in die Hand nehmen. Mit klaren Fahrplänen und mit eigenen Formaten.

Wie unterstützt das AKD?

Die Kirchenleitung hat 90 000 Euro für Gemeindeberatung bereitgestellt. Gemeinsam mit dem Amt für Kirchliche Dienste ist ein Konzept für die Begleitung von Kirchengemeinden entwickelt worden, die mit anderen Kirchengemeinden zusammengehen wollen. Gefördert wird eine Beratung mit einem Pauschalbetrag, der unabhängig von der Zahl der beratenen Kirchengemeinden ist und als Förderung der Beratung auf Klausuren oder als kontinuierliche Beratung, zum Beispiel in Strukturausschüssen gewährt wird.

Die Beratung ist angelegt auf 20 Stunden. Gefördert wird mit bis zu 1 800 Euro brutto. Elf Anträge liegen vor. Mittel aus dem Fonds Gemeindeaufbau stehen ebenfalls für Kirchengemeinden ab 300 Gemeindegliedern zur Verfügung. Ich werbe dafür, mit diesen Hilfen jetzt die Weichen für die zweite Hälfte des Jahrzehnts zu stellen.

Die aktuellen Anträge gehen davon aus, dass das Ehrenamt durch das Gesetz an Attraktivität verlieren würde. Wie bewerten Sie das?

Das wird in den gleichlautenden Anträgen an die Synode befürchtet. Die Menschen, die ihre Erfahrungen mit der Gesamtkirchengemeinde dem, was ich wahrgenommen habe, nicht bestätigen. Wer mehr Verantwortung übernehmen möchte, kann den Ortskirchenrat im Gemeindekirchenrat vertreten und denkt für eine größere Region, was auch der eigenen Gemeinde zugutekommt: Wann wäre Vernetzung nicht hilfreich? Wer Verantwortung begrenzt auf den unmittelbaren Ort der eigenen Kirche wahrnehmen möchte, tut dies ortskundig, selbstständig im Ortskirchenrat, und zwar ohne dass Berufliche laufend anwesend sind. Das alles ist aber nicht neu.

Das Konsistorium kann auf Antrag von Kreiskirchenräten Ausnahmen von der Mindestzahl erlauben. Ist solch ein Fall schon eingetreten?

Die Gemeinden haben Zeit zu schauen, welches Format für sie passend ist. Ausnahmeanträge sind noch nicht eingegangen. Erst dann, wenn Gemeinde und Kirchenkreis keine Perspektive des Zusammengehens entwickeln können, stellt sich die Frage nach einer Ausnahme.